



Auf dem Weg zur Einschulung

Informationsgrundlagen für ein Beratungsgespräch

Sehr geehrte Eltern, sehr geehrte Erziehungsberechtigte,

bei den allermeisten Kindern, die dem Alter nach schulpflichtig werden, besteht kein Anlass zur Sorge, dass sie den Start im kommenden Schuljahr nicht erfolgreich meistern werden. Manchmal plagen jedoch Eltern Bedenken, ob ihr Kind wirklich schon so weit ist. Gelegentlich wird dieses Nachdenken auch von den Erzieherinnen der Kindergärten angestoßen, die aufgrund ihrer täglichen Arbeit die Kinder ja besonders gut kennen.

Wir als aufnehmende Schule lassen Sie in einer solchen Situation nicht alleine. Durch die enge Kooperation mit den Erzieherinnen der Kindergärten und die regelmäßigen Besuche von Lehrkräften in den Gruppen nehmen wir bereits frühzeitig Kontakt mit Ihrem Kind auf und lernen es auf diese Weise kennen. Sollte von Ihrer Seite aus der Bedarf vorhanden sein, stehen wir gerne für ein Beratungsgespräch zur Verfügung. Damit ein solches Gespräch möglichst zielführend verläuft, möchten wir Sie bitten, die hier ausgeführten Informationen rund um das Einschulungsverfahren durchzulesen.

Mit freundlichen Grüßen

Katja Färber, Rektorin

Peter Frank, stellv. Schulleiter

„Liebt eure Kinder um ihrer selbst willen, nicht ihrer Leistungen wegen.“

Basil Johnston, Ojibwa

1. Rechtliche Grundlagen

1.1 Einschulungsalter

Alle Belange rund um die Einschulung sind in Bayern durch Art.37 des BayEUG geregelt:

- Demnach sind mit Beginn des Schuljahres alle Kinder schulpflichtig, die **bis zum 30. September sechs Jahre alt** werden.
- oder bereits einmal von der Aufnahme in die Grundschule **zurückgestellt** wurden.
- Kinder, die im **Juli, August oder September** des Einschulungsjahres **sechs Jahre alt** werden, sind aber nur dann schulpflichtig, wenn die Eltern / Erziehungsberechtigten der Schulleitung keine gegenseitige Entscheidung in schriftlicher Form bis zum Tag der Schuleinschreibung, spätestens aber bis zum 10. April des laufenden Schuljahres zukommen lassen.
- Voraussetzung für die Akzeptanz der Entscheidung ist, dass sie eine **vorherige Beratung** durch die Schule wahrgenommen haben.
- Kinder, die **zwischen dem 01.10. und 31.12. sechs Jahre alt** werden können auf Antrag der Erziehungsberechtigten schulpflichtig werden, wenn zu erwarten ist, dass das Kind voraussichtlich mit Erfolg am Unterricht teilnehmen kann.
- Bei Kindern, die **nach dem 31. Dezember sechs Jahre alt** werden, ist zusätzliche Voraussetzung für die Aufnahme in die Grundschule, dass in einem schulpsychologischen Gutachten die Schulfähigkeit bestätigt wird.

1.2 Zurückstellung

- Ein schulpflichtiges Kind kann für ein Schuljahr von der Aufnahme in die Grundschule zurückgestellt werden, wenn zu erwarten ist, dass das Kind voraussichtlich erst ein Jahr später mit Erfolg am Unterricht der Grundschule teilnehmen kann.
- Die Zurückstellung soll vor Aufnahme des Unterrichts verfügt werden. Sie ist noch bis zum 30. November zulässig, wenn sich erst innerhalb dieser Frist herausstellt, dass die Voraussetzungen für eine Zurückstellung gegeben sind.
- Die Zurückstellung ist nur einmal zulässig.
- Vor der Entscheidung hat die Schule die Erziehungsberechtigten zu hören.

- Für Kinder mit **sonderpädagogischem Förderbedarf** gelten gesonderte Regelungen, die im Beratungsgespräch dargelegt werden sollten.

2. Pädagogische Überlegungen



3. Schulfähigkeit – Prozessbegleitung durch unsere Schule

- kontinuierliche Zusammenarbeit mit den Kindergärten
- eine mit der Kooperation beauftragte Lehrkraft
- intensiver Austausch mit den Erzieherinnen
- frühzeitiger diagnostische Kontakt zu den künftigen Schulanfängern
- regelmäßige Besuche in den Gruppen und Besuche der Kinder in der Schule
- Gespräche mit den Eltern und Erzieherinnen
- ggf. Schulspiel als ausführliches Verfahren
- in besonderen Fällen Einbezug der Kollegen des Förderzentrums

4. Das richtige Alter – Blick auf die Schullaufbahn

Aussagekräftige Ergebnisse der neurologischen Forschung haben seit langem bestätigt, dass es im Reifeprozess des menschlichen Gehirns sogenannte sensible Phasen gibt.

Das sind Abschnitte in der kindlichen Entwicklung, in denen das Gehirn für bestimmte Reize ganz besonders empfänglich ist, und sich eine

intensive neuronale Vernetzung ausgestaltet, wenn es diese Reize oder Inputs erhält. Anders herum gesagt: Bekommt ein Kind beispielsweise motorische, sprachliche oder mathematische Angebote nicht, obwohl es gerade äußerst empfänglich dafür wäre, kann es dieses Defizit in späteren Lebensphasen nicht mehr aufholen.

Deshalb ist es immens wichtig, Kinder, bezüglich deren Schulfähigkeit man sich sicher ist, auch wirklich einzuschulen. Denn ohne Frage bekommt ein Kind in der Schule andere, tiefer gehende Angebote, als wenn es noch ein weiteres Jahr im Kindergarten verbliebe.



Bei der Entscheidung über eine Zurückstellung sollte auch stets der Blick auf die spätere Schullaufbahn gelenkt werden. Dies müssen wir gerade für die von Juli bis September Geborenen betonen, die ja auf Antrag der Eltern von der Schulpflicht befreit werden können.

Entscheiden die Eltern, dass ihr Kind erst ein Jahr später in die Schule kommt, wird es beim Start bereits sieben Jahre alt sein. Obgleich es in der Flexiblen Grundschule möglich ist, ohne spätere Nachteile sich für die ersten beiden Jahrgänge drei Jahre Zeit zu lassen, scheidet dies für ein solches Kind aus. Es wäre, wenn es das dreijährige Modell wahrnehmen sollte, beim Übergang in die dritte Klasse schon zehn, zur vierten Klasse elf und zur fünften Klasse zwölf Jahre alt. Da für den Übertritt in die Realschule oder an das Gymnasium Altersgrenzen festgelegt wurden, kann dieser Schulweg für die betroffenen Kinder dann grundsätzlich nicht mehr gewählt werden. Denn bezogen auf den 30. September darf das Alter, das sich aus Jahrgangsstufe + 7 errechnet, noch nicht erreicht sein. Diese Einschränkung besteht nicht, wenn Kinder aufgrund längerer Verweildauer in der flexiblen Eingangsstufe die Altersgrenze erreichen. Schon allein aus diesem Grund empfehlen wir bei Kindern, bei denen nur geringe Bedenken hinsichtlich der Schulfähigkeit vorliegen, sie lieber in einer Flexiblen Grundschule einzuschulen. Die bisherigen Erfahrungen mit Schulanfängern, die sich dann dort länger Zeit lassen, sind durchweg positiv.